

SATZUNG

§1 - Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „PUSH - Verein zur Förderung des Kinderhäuschens“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „PUSH - Verein zur Förderung des Kinderhäuschens e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in 48147 Münster/Westf .

§2 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogischen Arbeit, insbesondere durch finanzielle Mittel, die dem Kinderhäuschen Kinderhaus e.V. für seine Projekte zur Verfügung gestellt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 - Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung durch das Finanzamt geht das Vermögen über in den Verein der Kindertagesstätte Kinderhäuschen Kinderhaus e. V.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§4 - Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Vereinszwecke zu fördern bereit sind.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Antragsteller Einspruch einlegen. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§5 - Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

§6 - Ausschluß von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

2. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§7 - Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwartin und dem/der Schriftführer/in.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§9 - Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von Mitgliedern mit einem Summengewicht von mindestens 10 Stimmen einberufen, wenn die 10 Stimmen weniger als der 1/5-Teil der Mitglieder sind bzw. ansonsten, auf Verlangen von mindestens 1/5- Teil der Mitglieder.

§10 - Einberufung der Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen.

2. Dabei ist vom Vorstand eine feste Tagesordnung mitzuteilen.

3. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§11 - Ablauf der Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.

2. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

3. Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

4. Zum Ausschluß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn eines der erschienen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

§12 - Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

48147 Münster, den 29.08.1994